

Amtsleiterkonferenz Geoinformation Zentralschweiz (ALK GI ZCH)

vom 25. Juni 2007

Die Amtsleiterkonferenz Geoinformation

in der Absicht, die Zusammenarbeit in der Zentralschweiz in den Bereichen der Amtlichen Vermessung und der Geoinformation zu fördern,

beschliesst folgende Grundsätze der Zusammenarbeit:

I. ZUSAMMENSETZUNG UND ORGANISATION

Art. 1 Zusammensetzung

Die Zentralschweizer Amtsleiterkonferenz Geoinformation, ALK GI, setzt sich zusammen aus den für die Bereiche Amtliche Vermessung und Geoinformation zuständigen Amtsleitern von den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug.

Art. 2 Fachliche Zuordnung

Die ALK GI ist der Zentralschweizer Baudirektorenkonferenz, ZBDK, unterstellt.

Art. 3 Organisation

- ¹ Die ALK GI konstituiert sich selbst. Sie wählt insbesondere ein Präsidium und eine Stellvertretung.
- ² Die ALK GI kann Arbeitsgruppen einsetzen und beauftragen. In die Arbeitsgruppen können auch weitere Fachpersonen eingeladen werden.

Art. 4 Einberufung und Beschlussfassung

- ¹ Die ALK GI wird vom Präsidium einberufen oder tritt zusammen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder fordern.
- ² Jedem Mitglied bzw. jedem Kanton kommt eine Stimme zu. Kantone mit zwei Amtsleitern haben eine Stimme.
- ³ Die ALK GI ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- ⁴ Beschlüsse werden mit der Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Minderheitsmeinungen sind auf Begehren in den Beschluss aufzunehmen.
- ⁵ Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
- ⁶ Beschlüsse können ohne Sitzung auf dem Zirkularweg gefasst werden und kommen zustande, wenn ihnen alle Mitglieder zustimmen.

II. AUFGABEN, BERICHTERSTATTUNG UND EVALUATION

Art. 5 Aufgaben

¹ Informations- und Erfahrungsaustausch über aktuelle Themen der Amtlichen Vermessung und Geoinformation, namentlich entsprechende Strategien, Standardisierungen und weiteren aktuellen fachlichen Themen.

² Weitere Aufgaben:

a) Koordination und Zusammenarbeit bei gemeinsam genutzten Lösungen (Rahmenverträge mit Lieferanten oder Verbesserung von Beschaffungs- und Betriebskonditionen).

Bemerkung: Betrifft zur Zeit die Betriebslösung GeoShop der Kantone Uri, Nidwalden, Obwalden, Zug und Uri mit der LISAG, Altdorf.

b) Allfällige Ausarbeitung von Stellungnahmen der ALK GI ZCH gegenüber der swisstopo, KKVA, KKGEO und weiteren Organisationen bei Fragen, die die Bereiche der amtlichen Vermessung und Geoinformation betreffen. Namentlich bei gesamtschweizerischen Vernehmlassungen oder Interessenvertretung in Arbeitsgruppen sowie in den der ALK GI ZCH unterstellten Arbeitsgruppen.

c) Die ALK GI ZCH kann sich oder den der ALK GI ZCH unterstellten Arbeitsgruppen weitere Aufträge erteilen sowie weitere Zielsetzungen vorgeben.

Art. 6 Arbeitsweise

¹ Die ALK GI ZCH nimmt ihre Aufgaben gemeinsam oder in Arbeitsgruppen wahr. Pro Fachbereich oder für spezielle Projekte gibt es eine Arbeitsgruppe. Die ALK GI CH bestimmt die Arbeitsgruppen, deren Teilnehmer und gibt Themen vor.

² Die Arbeitsgruppen organisieren sich selber. Bei sehr fachspezifischen Themen können durch die Arbeitsgruppe Untergruppen eingesetzt werden.

³ Die Arbeitsgruppen informieren die ALK GI ZCH mit Sitzungsprotokollen über ihre Arbeit und diejenige von Untergruppen.

Die Untergruppen informieren vorgängig die entsprechende Arbeitsgruppe mit Sitzungsprotokollen.

⁴ Die Arbeitsgruppen haben ihre Ergebnisse oder Anträge der ALK GI ZCH zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Untergruppen haben vorgängig ihre Ergebnisse oder Anträge ihrer entsprechenden Arbeitsgruppe in gleicher Weise vorzulegen.

Die Arbeitsgruppe entscheidet je nach kantonal geregelten Kompetenzen für eine Weitergabe von Beschlussfassungen oder Anträgen an die ALK GI ZCH.

⁵ Beschlüsse, die die je kantonal geregelten Kompetenzen der ALK GI ZCH-Mitglieder übersteigen, sind der ZBDK mit Bericht und Antrag in der Regel drei Wochen vor der nächsten ZBDK-Sitzung einzureichen zur Vorlage und Beschlussfassung an die Kantonsregierungen.

Art. 7 Arbeitsgruppen

¹ Ständige Arbeitsgruppen sind in folgenden Fachbereichen vorhanden:

- a) Amtliche Vermessung,
- b) Geoinformation.

² Im Fachbereich „Amtliche Vermessung“ werden die entsprechenden Aufgaben und Pflichten von der Arbeitsgruppe „Amtliche Vermessung“ wahrgenommen. Sie setzt sich aus Abteilungs- oder Bereichsleitern der amtlichen Vermessung zusammen.

³ Die Arbeitsgruppe „Amtliche Vermessung“ bestimmt für technische Themen (z.B. Datenmodell) Untergruppen, welche sich aus den entsprechenden kantonalen Fachleuten zusammensetzt.

- 4 Im Fachbereich „Geoinformation“ werden die entsprechenden Aufgaben und Pflichten vorläufig von den heutigen Vertretern der Kantone in der KKGEIO-Regionalgruppe wahrgenommen. Die KKGEIO-Regionalgruppe setzt sich aus GIS-Fachstellenleiter oder –Koordinatoren zusammen.
5. Die KKGEIO-Regionalgruppe bearbeitet die operativen Themen. Strategische Entscheide werden der KKGEIO-Regionalgruppe durch die ALK GI ZCH vorgegeben.
6. Bei Bedarf wird durch die ALK GI ZCH eine eigene Arbeitsgruppe „Geoinformation“ eingesetzt.
7. Für Projekte werden durch die ALK GI ZCH bei Bedarf spezielle Arbeitsgruppen eingesetzt.

Art. 8 Berichterstattung

- 1 Die ALK GI ZCH erstattet der ZBDK mindestens einmal jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeiten, insbesondere über diejenigen der verschiedenen Fachgruppen.
- 2 Die Arbeitsgruppen und allfällige Untergruppen stellen der ALK GI ZCH die Einladungen und Protokolle ihrer Sitzungen zu.

III. FINANZIELLES

Art. 9 Entschädigungen und Spesen der Mitglieder

Die Entschädigungen und Spesen der ALK GI CH-Mitglieder und der Arbeitsgruppen wie auch Untergruppen sind Sache ihrer Kantone.

Art. 10 Übrige Kosten

- 1 Für die übrigen Kosten, namentlich Kosten für Projekte und Unterstützungen Dritter, sind vor deren Entstehung Finanzierungsbeschlüsse der Kantone einzuholen.
- 2 Die Anträge sind den Kantonen via ZBDK zu unterbreiten.
- 3 Ausgenommen sind Aufwendungen, die in der je kantonal geregelten Kompetenz der ALK GI ZCH-Mitglieder liegen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 10 In Kraft treten

Das Dokument über die Grundsätze der Zusammenarbeit tritt mit der Zustimmung aller Amtsleiter der ALK GI ZCH am 25. Juni 2007 in Kraft.

Art. 11 Änderungen

Änderungen des Dokumentes über die Grundsätze der Zusammenarbeit bedürfen der Genehmigung aller Amtsleiter der ALK GI ZCH.

Schwyz, den 25. Juni 2007
Gabriella Zanetti, Präsidentin

Zug, den 25. Juni 2007
Meinrad Huser, Vizepräsident